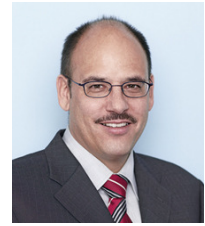


Die „Millionen-Erbenschaften“- Initiative – Unmittelbarer Handlungsbedarf



Reto Kuster

Dr. iur, dipl. Steuerexperte, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 16 02
reto.kuster@bratschi-law.ch

Die SP, die Gewerkschaften, die Grünen und einige christliche Parteien haben eine Erbschaftssteuer - Initiative lanciert, welche Nachlässe über CHF 2 Millionen besteuern will. Dabei werden Schenkungen und Vorempfänge ab dem 1.1.2012 rückwirkend der neuen Steuer unterworfen. Steuerpflichtige, welche ohnehin ihren Nachlass demnächst regeln möchten, haben unmittelbaren Handlungsbedarf, wollen Sie der neuen Steuer nicht unterliegen.

1. Die Initiative

Die Initiative wurde von namhaften SP-Parlamentariern wie Christian Levrat, Hans-Jürg Fehr, Paul Rechsteiner und Ursula Wyss lanciert. Sie verlangt die Abschaffung der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern und ersetzt die kantonalen Regelungen durch eine Bundes-Erbschaftssteuer von 20%. Wird die Initiative angenommen, treten deren Regelungen am 1. Januar des zweiten Jahres nach Ihrer Annahme als direkt anwendbares Recht in Kraft. Der Bundesrat wird die Ausführungsvorschriften bis zum Inkrafttreten eines Ausführungsgesetzes erlassen müssen. Schenkungen ab dem 1.1.2012 werden rückwirkend dem Nachlass zugerechnet.

2. Chancen der Initiative

Selbstverständlich müssen für die Initiative zunächst genügend Unterschriften zusammenkommen. Die Initiative wurde am 20. Juli 2011 eingereicht. Die Unterschriftensammlung läuft am 16. Februar 2013 ab. Da die Initiative „nur“ auf Nachlassvermögen > 2 Millionen Franken zielt, ist den Initianten der Neidfaktor gewiss und es ist mit einer genügenden Anzahl Unterschriften zu rechnen.

Stellt sich dann die Frage, ob die Initiative im Abstimmungskampf Bestand haben wird. Das muss letztlich jeder mögliche Erblasser selbst beurteilen.

Die Initianten haben die möglichen Gegner geschickt auseinanderdividiert. Die kantonalen Finanzdirektoren werden damit geködert, dass sie aus der neuen Steuer über CHF 1 Mrd. jährlich erwarten können, während sie bisher nur CHF 800 Mio. erhielten. Die Landwirtschaft wird damit ruhiggestellt, dass Landwirtschaftsbetriebe unberücksichtigt bleiben, sofern sie an Selbstbewirtschafter übergehen. Ob es gelingt, die KMU's zu neutralisieren, indem ihnen ein Freibetrag auf dem Gesamtwert der Unternehmung gewährt wird, ist fraglich, nachdem der Freibetrag ausdrücklich offen gelassen wurde. Denkt man an die Statistik der Vermögensverteilung, so ergibt sich eine überwiegende Mehrheit der Stimmbürger, welche von der neuen Steuer nicht unmittelbar betroffen sein werden.

Bleibt als Bollwerk gegen die Annahme der Initiative das Erfordernis des Ständemehrs. Gibt es genügend Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, welche die Initiative als Nachteil für den Standort Schweiz erachten? Könnte damit die Einzeleinwanderung von vermögenden Ausländern in die Schweiz versiegen und stattdessen eine Abwanderung von Vermögenden (nicht nur Ausländern) eintreten?

3. Zeitlicher Ablauf

Ist die Initiative zustande gekommen, hat das Parlament innert 30 Monaten dazu Stellung zu nehmen. Fasst ein Rat einen Beschluss zu einem Gegenentwurf, so können die Räte die Frist um 12 Monate verlängern. Danach hat der Bundesrat die Abstimmung anzuordnen. Der Abstimmungstermin wird also ins Jahr 2016 oder 2017 fallen.

Ist die Initiative einmal angenommen, kann nicht mehr auf ein langwieriges Gesetzgebungsverfahren in den Räten gehofft werden. Die neue Erbschaftssteuer tritt nach einem Jahr bis maximal 2 Jahren in Kraft. Das Inkrafttreten könnte auf den 1.1.2018 oder auf den 1.1.2019 fallen.

4. Schenkungen und Vorempfänge vor dem 1.1.2012

Grundsätzlich kann den Folgen der Erbschaftssteuer dadurch ausgewichen werden, dass

- a. die Erbschaftssteuer nicht zur Anwendung kommt, indem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nicht in der Schweiz hat und in der Schweiz auch kein Grundeigentum besitzt;
- b. Schenkungen und Vorempfänge vor dem 1.1.2012 ausgerichtet werden; oder
- c. der Nachlass einschliesslich aller Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten (aber nach dem 1.1.2012), unter CHF 2 Mio. gehalten wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt interessiert nur die Massnahme b), die Ausrichtung von Schenkungen und Vorempfängen vor dem 1.1.2012.

Solche Schenkungen und Vorempfänge vor Ende Jahr können einer allfälligen neuen Bundessteuer nicht unterliegen. Sie unterliegen aber den aktuellen kantonalen Schenkungssteuern.

Kantonale Schenkungssteuern für Schenkungen an Nachkommen erheben noch die Kantone AI, VD, NE (Quelle: Steuerinformationen, Stand Februar 2009). Allfällige „Rückschenkungen“ an die Eltern sind in den meisten Kantonen steuerbar, nicht aber in den Kantonen UR, OW, FR, TI, VS, ZG, AR, GE, ferner nicht im Kanton SZ, der die Erbschafts- und Schenkungssteuer überhaupt abgeschafft hat. Schenkungen an Ehegatten sind kein Thema. Sie sind sowohl nach den kantonalen Steuerregimen als auch nach der neuen Bundeserbschaftssteuer von der Besteuerung ausgenommen.

5. Abtretung unter Nutzniessungsvorbehalt

Eltern, welche ihren Nachlass zwar regeln möchten, aber noch über die Einkünfte aus diesem Vermögen

verfügen wollen oder diese Einkünfte benötigen, können Vermögenswerte unter Vorbehalt der Nutzniessung, Wohnliegenschaften auch unter dem Vorbehalt des Wohnrechts abtreten. Damit ein Nutzniessungsvorbehalt gültig ist, muss die Nutzniessung bzw. das Wohnrecht bei Immobilien im Grundbuch eingetragen sein. Ein Nutzniessungsvorbehalt ist auch bei mobilen Vermögenswerten oder an ganzen Vermögenskomplexen möglich. Die Abtretung unter Nutzniessungsvorbehalt ist in diesen Fällen ohne notarielle Urkunde möglich. Aus Beweisgründen ist jedoch eine sorgfältige Regelung und Dokumentierung dringend zu empfehlen. Bei Abtretungen unter Nutzniessungsvorbehalt ändert sich an der laufenden Einkommenssituation, aber auch an der laufenden Steuersituation für Einkommen und Vermögen nichts. Steuerpflichtig für das Nutzniessungsvermögen bleibt der Nutzniesser.

6. Wer sollte sich allfällige Handlungen überlegen?

Personen, welche ihren Nachlass in der nächsten Zeit ohnehin regeln wollen, sollten sich überlegen, die notwendigen Schritte noch vor Ende Jahr vorzunehmen, wenn Sie voraussichtlich ein Vermögen > CHF 2 Mio. hinterlassen. Sie können durch lebzeitige Zuwendungen vor Ende Jahr ihren künftigen Nachlass auf unter CHF 2 Mio. reduzieren und so der Bundeserbschaftssteuer entgehen.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Gerbergasse 14, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet